

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

Unitrain  
Verein für wissenschaftliche Weiterbildung

Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden; alsdann trägt er im Namen den Zusatz „e.V.“.

- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.  
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgaben des Vereins sind
1. die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Hamburg durch
    - a) die Gewährung finanzieller Unterstützung für Vorhaben der Universität nach § 3 Abs. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes,
    - b) die modellhafte Entwicklung, probeweise Durchführung und Auswertung von weiterbildenden Veranstaltungen,
    - c) die Erprobung anderer geeigneter Formen des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis;
  2. die Förderung der Berufschancen von arbeitssuchenden Hochschulabsolventen durch die Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung für den entsprechenden Personenkreis.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Er soll dabei mit anderen Institutionen, vornehmlich den Hamburger Hochschulen, zusammenarbeiten.
- (3) Der Verein soll die Ergebnisse seiner Tätigkeit in der Form von Arbeitsberichten einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen.

### **§ 3 Finanzierung der Vereinsaufgaben**

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht

1. aus Spenden,
2. aus Einnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck,
3. aus Mitteln Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck,

4. aus den Erträgen des Vereinsvermögens,
5. aus den Beiträgen der Mitglieder,
6. durch die Aufnahme von Darlehen bei Dritten.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Alle Mittel dürfen nur satzungsgemäß Verwendung finden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen angehören.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist erklärt werden. Auf die Einhaltung der Frist kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder wenn es sich mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr im Rückstand befindet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4,
  2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
  3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  4. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  5. Festsetzung der Höhe des Betrages, bis zu dem der Verein Darlehen aufnehmen darf,
  6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen,
  7. Einsetzung des Beirates gem. § 10,
  8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einem anderen Mitglied die Leitung übertragen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vorher in schriftlicher Form einzureichen.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es
  1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen,
  2. mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Ergänzungs- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem Präsidenten der Universität Hamburg als stellvertretendem Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,

4. bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Über die Zahl der weiteren Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 4 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (5) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Der Schatzmeister ist als besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB berechtigt, den Verein in laufenden Geschäften allein nach außen zu vertreten und Verpflichtungen bis zu einer Höhe von DM 10.000,-- für den Verein einzugehen.
- (7) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Lage der Geschäfte unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen zu laden.
- (8) Der Präsident der Universität kann sich in seiner Eigenschaft als stellvertreter Vorsitzender des Vorstandes in den Sitzungen des Vorstandes und auf den Mitgliederversammlungen durch einen Vizepräsidenten der Universität vertreten lassen. § 9 (5) der Satzung (Vorstand gem. § 26 BGB) bleibt hiervon unberührt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde. Er trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Die Wirksamkeit eines Vorstandsbeschlusses wird nicht dadurch berührt, daß die Einladung mündlich oder fernmündlich erfolgt ist.
- (11) In unaufschiebbaren Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

### **§ 10 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, wenn es der Umfang der Vereinstätigkeit erforderlich macht.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er ist als besonderer Vertreter des Vereins berechtigt, Verpflichtungen bis zu einer Höhe von DM 1.000,-- für den Verein einzugehen.

### **§ 11 Beirat**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Dem Beirat sollen Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen und der öffentlichen Hand angehören, soweit sie für die Aufgaben des Vereins von Bedeutung sind.
- (2) Über die Einsetzung des Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Berufung und Entlassung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 12 Arbeitsgruppen**

- (1) Für die Entwicklung, Durchführung und Auswertung einzelner Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereins, Mitarbeitern des Vereins und anderen geeigneten Personen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Der Vorstand kann Richtlinien für die Arbeit der Arbeitsgruppen erlassen.

### **§ 13 Organisatorische Untergliederungen, Mitarbeiter**

- (1) Der Verein kann, wenn es der Umfang der Aufgaben oder die Art der Aufgabenerfüllung erforderlich macht, Untergliederungen einrichten. Die Einrichtung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Im Beschluss sind Aufgaben und Zuständigkeiten der Untergliederungen zu regeln.
- (2) Der Verein kann zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter beschäftigen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder der Änderung des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Universität Hamburg, die es zum Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung verwenden muss.

### **§ 15 Erweiterte Vollmacht des Vorstandes**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vom 09.11.84 vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt oder das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält.

---

Gegeben zu Hamburg in der Gründungsversammlung am 9. November 1984  
Gemäß § 15 ergänzt und geändert durch Vorstandsbeschluss vom 16. Januar 1985  
Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2005